

CODE OF CONDUCT

Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner



INHALT

Präambel	3
1. Ziele und Geltungsbereich	4
2. Grundlegende Nachhaltigkeitsanforderungen	5
3. Nachhaltigkeitsanforderungen im Umweltschutz	6
4. Nachhaltigkeitsanforderungen im Bereich Menschenrechte und Arbeitsrechte der Mitarbeiter	8
5. Nachhaltigkeitsanforderungen an die Unternehmensethik	12
6. Nachhaltigkeitsanforderungen zu verantwortungsvollen Lieferketten	14
7. Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen durch MAN	15
8. Meldung von Fehlverhalten	17
Kontakt	18

PRÄAMBEL

Geschäfte in verantwortungsvoller Weise zu führen, hat höchste Priorität für MAN. Daher hat sich MAN in seinem Code of Conduct für Mitarbeiter (MAN Code of Conduct) verbindliche Richtlinien für ethisches Handeln gesetzt. Der MAN Code of Conduct gilt für alle MAN-Mitarbeiter, unabhängig von ihrer Hierarchieebene und Funktion. Dem Gebot der Nachhaltigkeit folgend, ist sich MAN seiner Verantwortung für die ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen seines Handelns bewusst.

Dies erwarten wir auch von unseren Lieferanten und Business Partnern, insbesondere in den Bereichen Menschenrechte, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Steuer- und Handelsrecht, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung. Die Lieferanten und Business Partner von MAN spielen eine wesentliche Rolle für den Geschäftserfolg des Konzerns. MAN strebt eine enge Zusammenarbeit mit seinen Lieferanten und Business Partnern an, um dauerhafte Geschäftsbeziehungen zu schaffen, die für beide Seiten von Vorteil sind.

Im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit bietet MAN seinen Lieferanten und Business Partnern Unterstützung bei der Anwendung von diesen Anforderungen an, z. B. mit praktischen Schulungen. Es wird empfohlen, dass alle Lieferanten und Business Partner diese Angebote und Informationsquellen aktiv nutzen.

Die nachfolgenden Anforderungen präzisieren die Erwartungen der MAN an die Einstellung und das Verhalten der Lieferanten und Business Partner in ihrer Unternehmenstätigkeit und stellen die Grundlage für eine erfolgreiche und verantwortungsvolle Gestaltung der Geschäftsbeziehungen dar.

Für die Zwecke dieses Verhaltenskodex bezeichnet **„MAN“** oder **„wir“** je nach Fall die MAN Truck & Bus SE oder eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft der MAN Truck & Bus SE sowie die MAN Finance and Holding S.A. (MFH), einschließlich aller Unternehmen, die jetzt oder in Zukunft von MFH kontrolliert werden. „Kontrolle“ bezeichnet dabei das Eigentum oder die direkte oder indirekte Kontrolle von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Stimmrechte oder die Befugnis, die Leitung oder die Richtlinien einer Gesellschaft oder eines anderen Unternehmens zu bestimmen oder die Bestimmung zu veranlassen, sei es durch das Eigentum an stimmberechtigten Wertpapieren, vertraglich oder anderweitig.



1. ZIELE UND GELTUNGSBEREICH

In diesem Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner (nachfolgend „Code of Conduct“) hat MAN seinen Anspruch sowie seine Erwartungen und Forderungen an die Lieferanten und Business Partner von MAN zum Thema Nachhaltigkeit formuliert (nachfolgend „Nachhaltigkeitsanforderungen“).

Nachhaltigkeit umfasst die Achtung der Menschenrechte, den Schutz der Umwelt, ein ethisch und rechtlich einwandfreies unternehmerisches Handeln und die verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen.

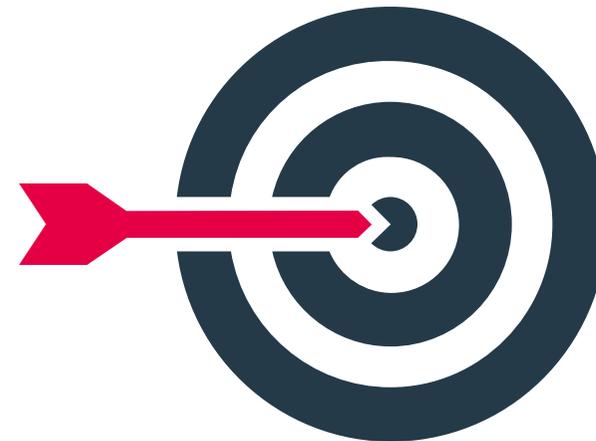
Der Code of Conduct ist verbindlich für alle Lieferanten (d.h. alle Vertragspartner, die MAN mit Waren, Materialien oder Dienstleistungen beliefern) sowie Business Partner im Sinne von Vertriebs- und Servicepartner und andere B2B-Partner, die mit MAN Geschäfte tätigen. Diese Parteien werden im Folgenden als „Geschäftspartner“ bezeichnet.

Die Geschäftspartner verpflichten sich, die Nachhaltigkeitsanforderungen an diejenigen Geschäftspartner (insbesondere Lieferanten), die die Vertragsbeziehung zur MAN betreffen, entsprechend vertraglich weiterzugeben und im Rahmen des ihnen Möglichen und Zumutbaren dafür zu sorgen, dass die Nachhaltigkeitsanforderungen in der Lieferkette weitergegeben werden. Die Geschäftspartner richten angemessene Kontrollmaßnahmen zur Überprüfung der weitergegebenen Nachhaltigkeitsanforderungen ein.

In Fällen, in denen von diesen Grundsätzen abweichende einzelvertragliche Pflichten mit den Geschäftspartnern vereinbart sind, sind diese vorrangig.

Die Nachhaltigkeitsanforderungen stützen sich unter anderem auf die Zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), insbesondere die Grundrechte bei der Arbeit und die Leitprinzipien der Initiative Drive Sustainability.

Darüber hinaus basiert dieser Code of Conduct auf national und international anerkannten Standards wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die insbesondere im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte festgelegt ist, dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen), dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention), dem Minamata-Übereinkommen über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen) und dem Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (Montrealer Protokoll).



2. GRUNDLEGENDE NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN

Allgemeines

MAN betrachtet die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen als wesentlich und elementar für seine Geschäftsbeziehungen.

MAN erwartet, dass die Werte dieser Nachhaltigkeitsanforderungen durch strukturiertes und sachkundiges Management des Geschäftspartners in das Tagesgeschäft integriert werden. Das Management der Geschäftspartner muss rechtliche und andere Anforderungen identifizieren, bewerten und Beschäftigte darin schulen, die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen sicherzustellen.

Die Geschäftspartner müssen stets das geltende Recht einhalten. Soweit diese Nachhaltigkeitsanforderungen über die Anforderungen des anwendbaren Rechts hinausgehen, sind diese ebenfalls zu beachten.

Die verpflichtenden Anforderungen dieses Code of Conduct werden in separaten Textboxen um weitere Empfehlungen und Hinweise ergänzt.

Schaffung und Anwendung von Managementsystemen

Diejenigen Geschäftspartner, die über Produktionsstandorte mit mehr als 100 Mitarbeitern verfügen, haben für diese Standorte eine Zertifizierung nach der internationalen Norm ISO 14001 oder der EMAS Verordnung der Europäischen Union vorzuweisen.

Geschäftspartner, die Produktionsstandorte mit mehr als 1.000 Mitarbeitern haben, haben sich für diese Standorte zusätzlich nach der internationalen Norm ISO 45001 oder einer vergleichbaren Norm zertifizieren zu lassen.

Unternehmenserklärung

Die Geschäftspartner erstellen eine Unternehmenserklärung (z. B. einen Verhaltenskodex), der sie zu sozialen, ethischen und ökologischen Standards verpflichtet. Diese Erklärung sollte in Sprachen erstellt werden, die von den lokalen Mitarbeitern verstanden werden.

Nachhaltigkeitsbeauftragte

Die Geschäftspartner werden aufgefordert, einen Nachhaltigkeitsbeauftragten oder vergleichbaren Beauftragten zu benennen, der an die Geschäftsführung des jeweiligen Geschäftspartners berichtet. Der Beauftragte soll Nachhaltigkeitsziele und -maßnahmen im Unternehmen entwickeln.

HINWEIS

Geschäftspartnern wird empfohlen, eigene Schulungsprogramme zu entwickeln, um die Festlegung von Richtlinien, die Umsetzung von Prozessen und die Vermittlung von Erwartungen an ihre Beschäftigten zu verbessern. Geschäftspartner sollen ihre Beschäftigten kontinuierlich qualifizieren.

Schulungen

Um seine Geschäftspartner bei der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen zu unterstützen, bietet MAN seinen Geschäftspartnern unterschiedliche, kostenfreie Schulungsformate an. Die Teilnahme an diesen Schulungen ist, je nach Ergebnis einer vorab erfolgten Risikoanalyse für Geschäftspartner, verpflichtend. Geschäftspartner können von einer verpflichtenden Schulungsveranstaltung freigestellt werden, wenn ein Nachweis für die Teilnahme an einer ähnlichen Schulung bei einem Drittanbieter erbracht wird.

HINWEIS

Für Vertriebspartner mit mehr als 100 Mitarbeitern empfehlen wir ebenfalls den internationalen Standard ISO 14001 oder die Orientierung an dem Standort ISO 14001.

Geschäftspartner mit weniger als 1.000 Mitarbeitern an ihren Standorten sollten interne Managementsysteme oder, sofern vorhanden, nationale / sektorspezifische Zertifizierungen anstreben.

Für Vertriebspartner mit Werkstätten empfehlen wir ebenfalls den internationalen Standard ISO 45001 oder die Orientierung an dem Standard ISO 45001.

3. NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN IM UMWELTSCHUTZ

Geschäftspartner sollen die Umweltpolitik der TRATON GROUP, die im [TRATON Environmental Policy Statement](#) (Umwelterklärung) festgehalten ist, kennen und beachten.

Treibhausgasemissionen

Die Geschäftspartner ergreifen geeignete Maßnahmen, um Luftemissionen, die eine Gefährdung für Umwelt und Gesundheit darstellen, einschließlich Treibhausgasemissionen, zu reduzieren. Um die Umweltverträglichkeit von Produkten und Dienstleistungen zu verbessern, sorgen die Geschäftspartner für eine proaktive Verringerung der Treibhausgasemissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette, zum Beispiel durch den verstärkten Einsatz kohlenstoffneutraler Energiequellen.

HINWEIS

Darüber hinaus empfehlen wir unseren Geschäftspartnern, wissenschaftlich fundierte und termingebundene Emissionsreduktionsziele und Ziele für den Einsatz erneuerbare Energien festzulegen, die auf das Pariser Abkommen abgestimmt sind, und Maßnahmen zu ergreifen, die die Dekarbonisierung entlang der gesamten Wertschöpfungskette vorantreiben.

Wir empfehlen unseren Geschäftspartnern außerdem, sich dem Pariser Abkommen zu verpflichten und bis 2050 CO²-Neutralität anzustreben.

Die Geschäftspartner, die Produkte an MAN liefern, geben auf Anfrage Informationen über den Gesamtenergieverbrauch in MWh und den CO₂-Ausstoß in Tonnen (Scope 1, 2 und 3) auf Produktebene an MAN weiter, damit MAN die Umweltkennzahlen seiner Produkte verbessern kann.

Ressourceneffizienz

Die Geschäftspartner ergreifen geeignete Maßnahmen, um einen effizienten Einsatz von Energie, Wasser und Rohstoffen, die Verwendung erneuerbarer Ressourcen und die Minimierung von Umwelt- und Gesundheitsschäden sicherzustellen.

Registrierung, Bewertung und Beschränkung von Stoffen und Rohstoffen

Die Geschäftspartner setzen um geeignete Maßnahmen, um den Einsatz von Stoffen und Materialien mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit (z.B. krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende Stoffe) im Rahmen des jeweils geltenden anwendbaren und unter Berücksichtigung der geltenden MAN Vorschriften zu vermeiden bzw. zu unterlassen.

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der internationalen Übereinkommen und sonstigen Rechtsinstrumenten zu handeln, die die Herstellung, Verwendung, Handhabung und Entsorgung bestimmter Stoffe regeln (insbesondere die Anforderungen des Minamata-Übereinkommens vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber, des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über

persistente organische Schadstoffe (POP)), sowie entsprechend der damit verbundenen geltenden Durchführungsvorschriften auf nationaler und supranationaler Ebene.

Bei Schmelzhütten und Raffinerien von Zinn, Wolfram, Tantal und Gold dürfen die Geschäftspartner nur solche Rohstoffe verwenden, die die Anforderungen des „OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“ erfüllen, und von der Responsible Mineral Initiative (RMI) oder ähnlichen Organisationen geprüft wurden.

Die Geschäftspartner haben geeignete und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um aus Tiefseebergbau gewonnene Rohstoffe aus ihren Lieferketten auszuschließen.



3. Nachhaltigkeitsanforderungen im Umweltschutz

Kreislaufwirtschaft und Abfallwirtschaft

Die Geschäftspartner ergreifen geeignete und angemessene Maßnahmen, um die Vermeidung von Abfällen, die Wiederverwendung von Ressourcen, das Recycling sowie die sichere und umweltfreundliche Entsorgung von Restmüll, Chemikalien und Abwässern zu realisieren.

Solche Maßnahmen können insbesondere bei der Entwicklung, der Produktion, während der Produktlebensdauer und dem anschließenden Recycling am Ende der Lebensdauer sowie bei anderen Tätigkeiten ergriffen werden. Dabei halten die Geschäftspartner auch die internationalen Übereinkommen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle,

HINWEIS

Soweit technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll, sollten die Geschäftspartner Sekundärrohstoffe in ihren Prozessen einsetzen. Die Geschäftspartner sollten den Prozentsatz an recycelten Inhaltsstoffen in ihren Produkten kennen und MAN diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Die Geschäftspartner sollten sich bemühen, neben der Einhaltung dieser Grundsätze auch Kreislaufsysteme zu verfolgen und zu fördern. Dies kann in der Regel erreicht werden, indem der Materialkreislauf geschlossen, die Lebensdauer der Produkte optimiert und ihre Nutzung verbessert wird.

insbesondere das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 sowie die entsprechenden, anwendbaren Durchführungsvorschriften auf nationaler und supranationaler Ebene ein.

Wasser

Die Geschäftspartner ergreifen geeignete und angemessene Maßnahmen, um den Wasserverbrauch an ihren Standorten und/oder entlang ihrer eigenen Lieferketten zu minimieren, wobei wasserarme Regionen vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht auf Wasser ist jederzeit zu respektieren.

HINWEIS

Geeignete Maßnahmen können insbesondere solche sein, die den Wasserverbrauch effektiv reduzieren, Wasser wiederverwenden und recyceln und Abwasser verantwortungsvoll und effektiv aufbereiten, um die Umwelt zu schützen und die Wasserqualität insgesamt zu verbessern.

Die Geschäftspartner sollen sich erforderlichenfalls dafür einsetzen, dass Menschen, die von ihren Geschäftstätigkeiten betroffen sind, über Zugang zu sicherem, akzeptablem und erschwinglichem Wasser in ausreichenden Mengen für den persönlichen Gebrauch verfügen.

Die Geschäftspartner, die Produkte an MAN liefern, stellen MAN auf Anfrage Informationen über den gesamten Frischwasserverbrauch auf Produktebene zur Verfügung.

Biodiversität

Der Schutz des natürlichen Ökosystems, insbesondere der Schutz gefährdeter Lebensräume wildlebender Tiere, und die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen müssen gewährleistet werden.

Die Geschäftspartner müssen sich bemühen sicherzustellen, dass Lieferketten frei von Entwaldung und Umwandlung in Übereinstimmung mit geltendem Recht und internationalen Vorschriften zur biologischen Vielfalt sind. Zu diesen internationalen Regelungen gehören beispielsweise die Beschlüsse und Empfehlungen zum Thema Biodiversität des Center for Biological Diversity (Zentrum für Biodiversität, CBD) und der Weltnaturschutzunion (IUCN).

ETHISCHE BEHANDLUNG VON TIEREN

Die Geschäftspartner sollten die ethisch einwandfreie und artgerechte Behandlung von Tieren unterstützen und fördern.

4. NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN IM BEREICH MENSCHENRECHTE UND ARBEITSRECHTE DER MITARBEITER

Die Geschäftspartner verpflichten sich zur Einhaltung der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und die geltenden Bundes-, Landes- und lokalen Gesetze.

Abschaffung von Kinderarbeit und Schutz junger Arbeitskräfte

Die Geschäftspartner müssen die Mindestaltersanforderungen für die Beschäftigung in ihren Geschäftsaktivitäten und ihrer Lieferkette einhalten. Sie stellen insbesondere sicher, dass das Mindestalter für die Zulassung zu Beschäftigung nach dem jeweils geltenden Recht festgelegt wird und in jedem Fall nicht unter dem Mindestalter liegt, das im ILO-Übereinkommen über das Mindestalter von 1973 (Nr. 138) festgelegt wurde. Sie stellen ferner sicher, dass verbotene Kinderarbeit und Ausbeutung von Kindern, einschließlich der schlimmsten Formen von Kinderarbeit im Sinne des ILO-Übereinkommens über die schlimmsten Formen von Kinderarbeit von 1999 (Nr. 182) nicht auftreten.

Keine moderne Sklaverei, kein Menschenhandel und kein unethisches Recruitment

Die Geschäftspartner müssen geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen, um Schuldknechtschaft, Zwangs- und Pflichtarbeit gemäß den geltenden Bundes-, Landes- und lokalen Gesetzen und im Sinne des ILO-Übereinkommens über Zwangsarbeit von 1930 (Nr. 29) und des ILO-Übereinkommens zur Abschaffung von Zwangsarbeit, 1957 (Nr. 105) zu beseitigen; dies umfasst alle Arbeiten oder Dienstleistungen, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt werden und die diese Person nicht freiwillig angeboten hat,

einschließlich der im ILO-Übereinkommen über Zwangsarbeit von 1930 (Nr. 29) und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte („ICCPR“) genannten Ausnahmen. Darüber hinaus müssen die Geschäftspartner angemessene Maßnahmen ergreifen, um alle Formen der modernen Sklaverei und des Menschenhandels in ihrem eigenen Verantwortungsbereich und/oder entlang der Lieferkette zu beseitigen. Die Geschäftspartner stellen sicher, dass Arbeitsverhältnisse auf Freiwilligkeit gründen und von Mitarbeitern nach eigenem Willen und unter Einhaltung einer angemessenen Frist beendet werden können.

Mitarbeiter von Geschäftspartnern erhalten bei der Einstellung einen dem jeweils anwendbaren Recht entsprechenden, in einer hinreichend dokumentierten Form (zum Beispiel schriftlich oder elektronisch) erstellten Vertrag, der in einer ihnen verständlichen Sprache abgefasst ist und in dem ihre Rechte und Pflichten wahrheitsgemäß und klar dargelegt sind.

Darüber hinaus dürfen die Geschäftspartner potenzielle Mitarbeiter nicht über die Art der Arbeit täuschen, von den Mitarbeitern keine Einstellungsgebühren oder unangemessene Transportkosten verlangen und/oder die Pässe und andere von der Regierung ausgestellte Ausweisdokumente der Mitarbeiter beschlagnahmen, vernichten, verbergen und/oder den Zugang zu ihnen verweigern und/oder die Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter einschränken oder von den Mitarbeitern ohne betriebsnotwendigen Grund verlangen, vom Unternehmen bereitgestellte Unterkünfte unfreiwillig zu nutzen.

Schutz der körperlichen Unversehrtheit, keine körperliche Bestrafung

Die Geschäftspartner legen größten Wert auf den Schutz der körperlichen Unversehrtheit und ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Achtung dieses gesetzlich geschützten Rechts sicherzustellen. Darüber hinaus unterlassen die Geschäftspartner jede Beteiligung an Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung gemäß dem ICCPR. Die Geschäftspartner stellen in ihrem Geschäftsbereich und entlang ihrer Lieferkette sicher, dass jede Beteiligung, einschließlich Mitwirkung oder Teilnahme an Entführungen, Folter, Tötungen oder ähnlichen Handlungen, ausgeschlossen ist und dass im Rahmen ihrer Disziplinarpraktiken keine körperlichen Strafen angewendet werden. Darüber hinaus stellen Geschäftspartner in ihrem eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette sicher, dass andere schwere Menschenrechtsverletzungen und Missbrauch, wie sexuelle Gewalt, sowie Kriegsverbrechen oder andere schwere Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord ausgeschlossen sind.



4. Nachhaltigkeitsanforderungen im Bereich Menschenrechte und Arbeitsrechte der Mitarbeiter

Vergütung und Leistungen

Die Geschäftspartner entrichten ihren Mitarbeitern einen angemessenen Lohn. Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes. Dieser Lohn soll nach Möglichkeit mindestens die Grundbedürfnisse der Arbeitnehmer decken und einen angemessenen Lebensstandard für die Arbeitnehmer und ihre Familien ermöglichen (existenzsichernder Lohn). Die Geschäftspartner sind verpflichtet, die Mitarbeiter direkt, vollständig und pünktlich zu bezahlen.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Brandschutz

Die Geschäftspartner erfüllen die jeweils anwendbaren Arbeits-, Gesundheitsschutz- und Brandschutzgesetze. Die Geschäftspartner etablieren einen Prozess, der eine kontinuierliche Verringerung der arbeitsbedingten Gesundheits- und Sicherheitsrisiken und eine Verbesserung des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes ermöglicht. Maßnahmen des Arbeitsschutzes dürfen für die Mitarbeiter nicht mit Kosten verbunden sein.

Die Geschäftspartner müssen insbesondere Folgendes sicherstellen:

- Die Mitarbeiter über die identifizierten Gefährdungen sowie die dazugehörigen vorbeugenden und korrektiven Maßnahmen zur Risikominimierung in einer geeigneten Sprache informieren.

- Ausreichende Qualifikationsmaßnahmen zur Prävention von arbeitsbedingten Gesundheitsstörungen und zur Vermeidung von Arbeitsunfällen, zur Ersten Hilfe, zum Chemikalienmanagement und Brandschutz durchführen.
- Geeignete Schutzausrüstung und Schutzkleidung kostenfrei zur Verfügung stellen.
- Geeignete Brandschutzmaßnahmen (technischer, baulicher und/oder organisatorischer Art) bereitstellen, um Schäden im Brandfall zu reduzieren.
- Überwachung und Kontrolle von arbeitsbedingten Gesundheits- und Sicherheitsrisiken (z. B. chemische, biologische, physikalische und physiologische Gefahren) sowie der entsprechenden Schutzmaßnahmen.
- Verwendete Chemikalien gemäß dem global harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) oder in europäischen Ländern gemäß der Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) kennzeichnen. Chemikalien müssen gemäß den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen gelagert, transportiert und gehandhabt werden.
- Geeignete Notfallpläne vollständig auszuarbeiten und entsprechende Erste Hilfe, Brandschutz und medizinische Hilfe sowie Materialien und angemessenen Transport für die weitere Behandlung bereitstellen.

- Für eine angemessene Anzahl von Notausgängen, Fluchtwegen und Sammelpunkten sorgen, die durchweg ausreichend beschildert.

Im Falle eines Unfalls muss Erste Hilfe und medizinische Versorgung geleistet werden. Im Falle von Gesundheitsgefahren wie Pandemien ergreifen die Geschäftspartner alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihrer Mitarbeiter und der Gesellschaft. Dabei sind etwaige von den lokalen Behörden erlassenen Maßnahmen vollumfänglich zu beachten und zu befolgen.

Arbeitszeit

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass die Arbeitszeiten den geltenden nationalen, staatlichen und lokalen Gesetzen und/oder den nationalen Anforderungen des jeweiligen Wirtschaftssektors entsprechen. In jedem Fall müssen die Arbeitszeiten den ILO-Standards für Arbeitszeiten entsprechen.

Arbeits- und Lebensbedingungen

Die Geschäftspartner stellen ihren Mitarbeitern Toiletten und Zugang zu sauberem Trinkwasser zur Verfügung. Alle bereitgestellten Anlagen für den Verzehr und die Zubereitung von Lebensmitteln sowie für die Lagerung von Lebensmitteln erfüllen die geltenden Mindesthygieneanforderungen. Wenn die Art der Arbeit die Bereitstellung von Schlafräumen für die Mitarbeiter erfordert, werden ausreichend Platz, Sauberkeit und Sicherheit gewährleistet sein. Der Zugang darf nicht in unangemessener Weise eingeschränkt werden.

4. Nachhaltigkeitsanforderungen im Bereich Menschenrechte und Arbeitsrechte der Mitarbeiter

Keine Beeinträchtigung von Land, Wasser und Luft

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass sie keine schädliche Bodenveränderung, Wasserverschmutzung, Luftverschmutzung, schädliche Lärmemission oder übermäßigen Wasserverbrauch verursachen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der natürlichen Grundlagen für Lebensmittel und Trinkwasser oder der Gesundheit einer Person führen können.

Keine Zwangsräumung

Die Geschäftspartner beachten das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern.

Menschenrechtsaktivisten

Die Geschäftspartner dürfen keine Formen von Bedrohung, Einschüchterung oder Gewalt gegen Menschenrechts- oder Umweltaktivisten dulden oder ausüben, einschließlich derer, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung, Vereinigungsfreiheit, friedliche Versammlung und Protest gegen die Geschäftsaktivitäten der Geschäftspartner wahrnehmen. Sie gewährleisten den Zugang zu ihren Beschwerdekanälen, ohne dass Vergeltungsmaßnahmen drohen oder durchgeführt werden.

Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Die Geschäftspartner erkennen das Recht aller Mitarbeiter an, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu gründen und ihnen beizutreten. In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Geschäftspartner zur Wahrung der Neutralität. Dies schließt jede Form von Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen aufgrund von Gewerkschaftstätigkeiten aus. Die Geschäftspartner erkennen das Recht auf Tarifverhandlungen sowie das Recht der Gewerkschaften, sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen zu dürfen, an. Dieses Recht umfasst das Streikrecht.

HINWEIS

Wenn dieses Recht durch etwaige jeweils geltende Gesetze eingeschränkt wird, sollten alternative und rechtmäßige Möglichkeiten zur Einrichtung einer Arbeitnehmervertretung gefördert werden.

Die Geschäftspartner sollen den sozialen und gesellschaftlichen Dialog möglichst auf der Grundlage von Tarifverhandlungen fördern, um sicherzustellen, dass die Arbeitszeiten menschenwürdig und mit der Gesundheit vereinbar sind.

HINWEIS

Die Geschäftspartner sollten die freiwilligen Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte, wie sie von der Initiative für freiwillige Grundsätze (Voluntary Principles Initiative, 2000) festgelegt wurden, beachten, sofern diese anwendbar sind.

4. Nachhaltigkeitsanforderungen im Bereich Menschenrechte und Arbeitsrechte der Mitarbeiter

Keine Diskriminierung oder Belästigung

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass jede Form von Diskriminierung, Einschüchterung, Belästigung oder ungerechtfertigter Benachteiligung gegenüber ihren Mitarbeitern und im Arbeitsumfeld unterlassen wird. Verboten ist insbesondere eine Ungleichbehandlung etwa aufgrund der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, Geschlechtsidentität oder -ausdruck, sexueller Orientierung, Nationalität, Einwanderungsstatus, Veteranen- oder Militärstatus, Sprache, Religion oder anderer Überzeugung, körperlichen oder geistigen Einschränkungen, Gesundheitszustand, Alter, sozialem Hintergrund, Familienstand, Schwangerschaft/Elternschaft, Gewerkschaftszugehörigkeit oder politischen Ansichten – soweit diese auf demokratischen Grundsätzen und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruhen – oder anderen gesetzlich geschützten Merkmalen, es sei denn, dies ist durch die Beschäftigungsbedingungen gerechtfertigt. Eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

Einsatz von Sicherheitskräften

Die Geschäftspartner priorisieren den Schutz von Menschen bei der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen und es wird erwartet, dass die Beauftragung oder der Einsatz von Sicherheitskräften nicht zu Menschenrechtsverletzungen führt. Die Sicherheitskräfte müssen sich an den Schutz der Gesundheit, Leib und Leben sowie an das Recht auf Organisation und Vereinigungsfreiheit halten und jede Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung unterlassen. Die Geschäftspartner stellen sicher, dass sie weder direkt noch indirekt zur Unterstützung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte beitragen, die unrechtmäßig die Kontrolle über Abbaustätten, Transportrouten und vorgelagerte Akteure in der Lieferkette ausüben.

Minderheiten, Schutzbedürftige und indigene Völker

Die Geschäftspartner respektieren die Rechte von Minderheiten, gefährdeten Gruppen und lokalen Gemeinschaften auf menschenwürdige Lebensbedingungen, einschließlich des Rechts auf Land, Zugang zu Gewässern und anderen natürlichen Ressourcen sowie das Recht, ihre Kultur zu praktizieren.

DIVERSITY & INCLUSION

Die Geschäftspartner sollten eine integrative Kultur entwickeln und fördern, in der Vielfalt geschätzt wird. Diversität ist bei allen Mitarbeitern auf allen Hierarchieebenen zu fördern.

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass alle Mitarbeiter ihren vollen Beitrag leisten und ihr volles Potenzial ausschöpfen können sowie ein gesundes Gleichgewicht zwischen Arbeit und Privatleben gewährleisten.

Die Geschäftspartner werden ermutigt, die Zusammenarbeit mit diversen Geschäftspartnern zu fördern, die von Minderheitengruppen und Frauen geführt oder von ihnen gehalten werden.

5. NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN AN DIE UNTERNEHMENSETHIK

Die Geschäftspartner handeln jederzeit integer und treffen bei festgestellten Verstößen geeignete und angemessene Maßnahmen zu deren Beseitigung.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Geschäftspartner treffen ihre Entscheidungen ausschließlich auf der Grundlage objektiver Kriterien und dürfen sich nicht von sachfremden Interessen oder Beziehungen beeinflussen lassen.

Verbot von Korruption

Die Geschäftspartner lehnen ab und verhindern jede Form von Korruption, hierzu zählen auch sogenannte „Facilitation Payments“ (Beschleunigungszahlungen für routinemäßige Amtshandlungen). Die Geschäftspartner stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer und Vertreter keinen Kunden, Amtsträgern oder anderen Dritten Bestechungsgelder, Schmiergelder, unzulässige Spenden oder sonstige unzulässige Zahlungen oder Vorteile gewähren, anbieten oder von diesen annehmen. Dazu gehören auch alle unangemessenen Vorteile, die direkt oder indirekt in Form von Geschenken, Bewirtungen oder Einladungen zur unangemessenen Beeinflussung Dritter gewährt werden. Weder verlangen noch akzeptieren die Geschäftspartner solche Vorteile.

Im Umgang mit Regierungen, Behörden und öffentlichen Einrichtungen halten sich die Geschäftspartner konsequent an die strengen gesetzlichen Vorgaben. Bei der Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung halten sie sich an die gesetzlichen Vorschriften und die Regeln des freien und fairen Wettbewerbs.

Die Geschäftspartner beschäftigen nur Berater oder Vertreter im Einklang mit den geltenden Gesetzen. Sie achten insbesondere darauf, dass Berater oder Vertreter nur für tatsächlich erbrachte Beratungs- und Vermittlungsleistungen vergütet werden und dass die Zahlungen der erbrachten Leistung entsprechen.

Freier Wettbewerb

Die Geschäftspartner halten ein den fairen und freien Wettbewerb sowie die geltenden Wettbewerbs- und Kartellvorschriften ein. Insbesondere dürfen sie keine wettbewerbswidrigen Absprachen oder Vereinbarungen mit Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder sonstigen Dritten treffen oder eine mögliche marktbeherrschende Stellung missbrauchen. Die Geschäftspartner tragen dafür Sorge, dass im Rahmen ihres Geschäftsbereichs weder ein Austausch wettbewerbsrechtlich sensibler Informationen noch sonstiges Verhalten stattfindet, das den Wettbewerb in unzulässiger Weise beschränkt oder beschränken kann.

Import- und Exportkontrollen

Die Geschäftspartner achten strikt auf die Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen. Außerdem sind die jeweils anwendbaren Sanktionslisten zu berücksichtigen.

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass alle in Verbindung mit dem Abbau, Handel und der Ausfuhr von Mineralen in Konflikt- und Hochrisikogebieten erhobenen Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Recht abgeführt werden.

Geldwäscheverbot

Die Geschäftspartner führen nur Geschäftsbeziehungen mit Dritten, von deren Integrität sie überzeugt sind. Sie stellen die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäsche in ihrem Geschäftsbetrieb sicher.

Rechte des geistigen Eigentums

Die Geschäftspartner respektieren die Rechte am geistigen Eigentum und schützen entsprechende Daten.

Schutz vertraulicher Informationen

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass sensible Daten (Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten) sachgerecht und gesetzeskonform erhoben, verarbeitet, gespeichert und gelöscht werden. Die Geschäftspartner verpflichten ihre Mitarbeiter entsprechend. Schützenswerte Daten dürfen nicht ohne die erforderliche Erlaubnis an Dritte weitergegeben oder in anderer Form zugänglich gemacht werden und sind insoweit zu schützen.

Einsatz von künstlicher Intelligenz

Datenschutz und Datensicherheit sind Grundvoraussetzungen für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI). Geschäftspartner stellen sicher, dass alle Entwicklungen mit KI den geltenden Gesetzen und Vorschriften unterliegen.

KI-Systeme sind stets zuverlässig und diskriminierungsfrei zu gestalten. Die Steuerung von KI-Anwendungen erfolgt durch Menschen.

5. Nachhaltigkeitsanforderungen an die Geschäftsethik

Keine Unterstützung bewaffneter Gruppierungen

Die Geschäftspartner schließen aus, dass ihre Geschäftstätigkeit zur direkten oder indirekten Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen beiträgt.

Offenlegung und Information

Die Geschäftspartner erfassen Informationen über ihre Geschäftsaktivitäten, Arbeitsweisen, Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen. Diese Informationen werden auf Anfrage von MAN zur Verfügung gestellt, sofern die Weitergabe nicht gegen gesetzliche Anforderungen verstößt. Die Geschäftspartner veröffentlichen Geschäftsinformationen und berichten über ihre Geschäftsaktivitäten wahrheitsgemäß und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen.

Datenschutz

Die Geschäftspartner befolgen alle geltenden Gesetze zum Schutz der personenbezogenen Daten von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen betroffenen Parteien.

Umgang mit Unternehmensvermögen

Die Geschäftspartner respektieren die materiellen und immateriellen Vermögenswerte von MAN und verwenden sie nicht für unlautere oder nicht geschäftliche Zwecke. Sie stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter sowie etwaige von ihnen in der Geschäftsbeziehung beauftragte Dritte (wie z.B. Subunternehmer oder Vertreter) MAN-Vermögenswerte weder beschädigen noch missbrauchen, d.h. diese Vermögenswerte entgegen den Interessen von MAN nutzen.

Produktsicherheit

Die Geschäftspartner halten alle geltenden gesetzlichen Vorschriften und Anforderungen zur Produktsicherheit ein, insbesondere gesetzliche Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit, Kennzeichnung und Verpackung von Produkten sowie die Verwendung gefährlicher Stoffe und Materialien.

Sicherheit der internationalen Lieferkette

Die Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass die Geschäftsräume und die Verlade- und Versandbereiche, in denen Produkte für MAN hergestellt, gelagert, vorbereitet, verladen und transportiert werden, innerhalb einer sicheren Lieferkette vor unbefugtem Zugriff geschützt sind und dass alle eingesetzten Mitarbeiter zuverlässig sind.



6. NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN ZU VERANTWORTUNGSVOLLEN LIEFERKETTEN

Transparenz

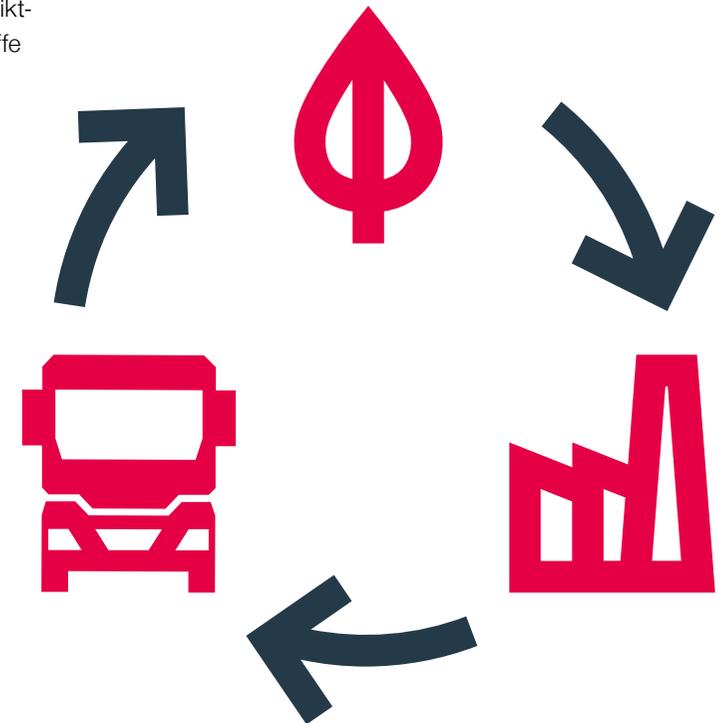
Um Nachhaltigkeitsrisiken in der Lieferkette zu identifizieren und zu mindern, legen die Geschäftspartner der MAN auf Anfrage Informationen über ihre Lieferketten offen weiter, die die MAN zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen benötigt. Die Geschäftspartner sind außerdem verpflichtet, ihren Lieferanten eine entsprechende Offenlegungsverpflichtung, die jeweils weiterzugeben ist, aufzuerlegen.

Dies kann insbesondere erfordern, dass die Geschäftspartner ihre Lieferkette bis zum Ursprung des Materials (einschließlich der Schnittstellen wie Schmelzhütten und Raffinerien) gegenüber MAN offenlegen und Nachweise für Managementsysteme oder Verifizierungen durch Dritte erbringen, die Nachhaltigkeitsrisiken in der Lieferkette ausschließen oder mindern.

Rohstofflieferketten

Aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf Menschen und den Planeten besteht insbesondere bei Rohstofflieferketten für alle Akteure entlang der Lieferkette eine besondere Sorgfaltspflicht mit Blick auf die Einhaltung von Menschenrechten sowie den Schutz der Umwelt.

Daher haben die Geschäftspartner insbesondere ihre Sorgfaltspflichten gemäß "OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten" in Bezug auf relevante Rohstoffe einzuhalten.



7. ÜBERPRÜFUNG DER EINHALTUNG DER NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN DURCH MAN

Grundsätzliches

MAN behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen mit geeigneten und angemessenen Mitteln vor Vergabe eines neuen Auftrags sowie während der gesamten Geschäftsbeziehung regelmäßig, stichprobenartig oder anlassbezogen zu überprüfen.

Diese Prüfung kann zum Beispiel mittels einer Risikoeinschätzung des relevanten Geschäftsbereichs des Geschäftspartners, der Selbstauskunft des Geschäftspartners und/oder durch den Einsatz von Experten vor Ort (Vor-Ort-Überprüfung) erfolgen. Eine solche Vor-Ort-Überprüfung erfolgt nur in Anwesenheit von Vertretern der Geschäftspartner zu den regulären Geschäftszeiten und unter Einhaltung des jeweils anwendbaren Rechts, insbesondere in Bezug auf den Datenschutz.

Die Geschäftspartner treffen geeignete und angemessene Maßnahmen, die der MAN das Recht einräumen, auch bei deren Geschäftspartnern entsprechende Prüfungen durchzuführen, sofern dies zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

Prüfung vor Vertragsabschluss

Soweit im Rahmen von vorvertraglichen Prüfungen Nachhaltigkeitsrisiken festgestellt werden, sind die sich daraus gegebenenfalls ergebenden Maßnahmen für den dann abgeschlossenen Vertrag verpflichtend. In diesem Fall wird der Geschäftspartner mit Vertragsschluss verpflichtet, jede festgestellte oder drohende Verletzung der Nachhaltigkeitsanforderungen im eigenen Geschäftsbereich oder in seiner Lieferkette innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu prüfen und ohne zusätzliche Kosten für MAN zu beheben.

Das Ergebnis der vorvertraglichen Prüfungen auf die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen stellt ein vergaberelevantes Kriterium dar.

Verletzung von Nachhaltigkeitsanforderungen bei einem Geschäftspartner

Bei einer eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Verletzung der Nachhaltigkeitsanforderungen beim Geschäftspartner ist MAN berechtigt, unverzüglich angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Der Geschäftspartner ist in diesem Fall verpflichtet, sämtliche, angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Der Geschäftspartner wird an einer oder mehreren Schulungsformaten der MAN teilnehmen, sofern die Teilnahme der Schulung zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung führen kann.

Ist die Verletzung so beschaffen, dass sie nicht in absehbarer Zeit beenden werden kann, hat der Geschäftspartner unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung (inklusive eines konkreten Zeitplans) zu erstellen und umzusetzen. Sofern gesetzlich erforderlich, ist MAN an der Erstellung des Konzepts angemessen zu beteiligen.



7. Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen durch MAN

Verletzung von Nachhaltigkeitsanforderungen in der Lieferkette des Geschäftspartners

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in der vorgelagerten Lieferkette (bei mittelbaren Zulieferern der MAN) möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), so hat der Geschäftspartner anlassbezogen unverzüglich:

1. an einer Risikoanalyse der MAN teilzunehmen,
2. angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem betreffenden Geschäftspartner zu verankern, und
3. der MAN bei der Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung angemessen zu unterstützen.

Sonstige Folgen

Verstößt ein Geschäftspartner gegen die Nachhaltigkeitsanforderungen oder hält diese nicht ein, behält sich MAN das Recht vor, angemessene Schritte zur Wahrung seiner Rechte zu ergreifen, wie z.B.:

- Die Aufforderung zur Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen,
- die Überprüfung aufgezeigter Verbesserungen/Maßnahmen,
- den Anschluss von Neuaufträgen und
- die Kündigung des Vertrages bis hin zur außerordentlichen Kündigung.

MAN kann auf die Ausübung seines Kündigungsrechts verzichten, wenn der Geschäftspartner glaubhaft versichern und nachweisen kann, dass er unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Vermeidung zukünftiger, gleichgelagerter Verstöße eingeleitet hat.

8. MELDUNG VON FEHLVERHALTEN

Fehlverhalten muss frühzeitig erkannt, gehandhabt und unverzüglich behoben werden, um Mitarbeiter, Geschäftspartner, Dritte und MAN zu schützen. Dafür bedarf es der Aufmerksamkeit Aller sowie der Bereitschaft, bei konkreten Anhaltspunkten auf mögliche schwere Regelverstöße hinzuweisen.

Beschwerdeverfahren der Geschäftspartner

Die Geschäftspartner richten ein für ihr Unternehmen geeignetes Beschwerdeverfahren ein.

Das System ermöglicht, dass Bedenken in Bezug auf Geschäftsethik, Menschenrechte oder Umwelt sowohl von den eigenen Mitarbeitern als auch von anderen potenziell betroffenen Personen anonym, vertraulich und ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen vorgebracht werden können.

Die Geschäftspartner unternehmen keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die im vorstehenden Satz genannten Pflichten an seine Zulieferer vertraglich weiterzugeben und im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren dafür zu sorgen, dass die Pflichten in der Lieferkette weitergegeben werden.

Hinweisgebersystem

MAN legt Wert auf alle Hinweise bezüglich potentieller Verstöße von Geschäftspartnern, Kunden und anderen Dritten.

Bei konkreten Hinweisen auf potenzielles Fehlverhalten von Mitarbeitern von MAN oder des Geschäftspartners oder seiner Geschäftspartner im Rahmen der Zusammenarbeit mit MAN bietet MAN allen Beteiligten die Möglichkeit, ein solches Fehlverhalten an das TRATON-Hinweisgebersystem zu melden.

Sie finden alle Informationen und Meldewege auf der MAN-Website unter [Compliance & Risk | MAN Truck & Bus](#)

Die Geschäftspartner gewähren ihren Mitarbeitern ungehinderten Zugang zum von MAN implementierten TRATON Hinweisgebersystem und führen keine Handlungen durch, die den Zugang behindern, versperren oder erschweren. Die Geschäftspartner verpflichten sich, die im vorstehenden Satz genannten Verpflichtungen vertraglich an ihre Zulieferer weiterzugeben und, soweit möglich und zumutbar, sicherzustellen, dass die Verpflichtungen in der Lieferkette weitergegeben werden.

HINWEIS

Der Beschwerdekanaal sollte auf den Wirksamkeitskriterien des UN-Leitprinzips Nr. 31 über Wirtschaft und Menschenrechte aufbauen und den eigenen Betrieb sowie die Lieferkette abdecken.

HINWEIS

Das TRATON-Hinweisgebersystem umfasst den konzernweiten der konzernweite Untersuchungsprozess einschließlich der bereitgestellten Hinweisgeberkanäle. Im Rahmen eines fairen und transparenten Verfahrens schützt das Hinweisgebersystem das Unternehmen, die betroffenen Personen und die Hinweisgeber.

Das Hinweisgebersystem von TRATON steht Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Dritten zur Verfügung. Es bietet die Möglichkeit, sich über die internetbasierte Kommunikationsplattform Speak up! (<https://www.bkms-system.net/traton>) mit Mitarbeitern des Investigation Office zu beraten sowie über eine spezielle Mailbox Dokumente auszutauschen und in Kontakt zu bleiben. Dies ist ein vertrauliches und sicheres Verfahren. Hinweisgeber können entscheiden, ob sie anonym bleiben oder ihren Namen bei der Einreichung einer Meldung angeben möchten.



Kontakt:

MAN Truck & Bus SE
Governance, Risk & Compliance
Dachauer Straße 667
80995 München
Deutschland

Version: 3.0

Gültig ab: 01.01.2024

Stand: Dezember 2023

